

KS. ZBIGNIEW WALESZCZUK

SUBSIDIARITÄT ALS GARANT DER FREIHEIT

„Meine Ansicht geht von dem Einfachen Satze aus,
dass jedes Individuum seine Rechte, die es selbst ausüben kann,
auch selbst ausüben darf“.

(Wilhelm E. von Ketteler, Bischof von Mainz)

Der vorliegende Aufsatz versucht das Subsidiaritätsprinzip und seine fundamentale Bedeutung, insbesondere seine Ursprünge, die weit vor der päpstlichen Enzyklika auf seine grundlegenden Elemente hinweisen, kurz darzustellen¹.

Es geht hier nicht lediglich um eine innertheologische Frage, sondern um die Wesensbestimmung der Gesellschaft selbst, es geht um die Frage der menschlichen Person und seinen einmaligen und unververtretbare Rechte. Es handelt sich hier um eines der „Hauptanliegen“ der katholischen Soziallehre. Neben der Verbindung der religiösen und sozialen Dimension des Lebens, der Würde der menschlichen Person, den politischen Grundrechten der Menschen, der Option für die Armen, der Verbindung von Liebe und Gerechtigkeit, der Förderung des Gemeinwohls, der politischen Partizipation, der wirtschaftlichen Gerechtigkeit, der Sozialpflichtigkeit des Eigentums, der weltweiten Solidarität und der Förderung des Friedens wird die Subsidiarität als eine der Kernaussagen dargestellt, „welche charakteristisch sind für die katholische Soziallehre heute“².

¹ A. RAUSCHER. *Kirche in der Welt. Beiträge zur christlichen Gesellschaftsverantwortung*. Bd. 1. Würzburg 1988 s. 286.

² W. KERBER, H. ERTL, M. HAINZ [Hrsg.]. *Katholische Gesellschaftslehre im Überblick. 100 Jahre Sozialverkündigung der Kirche*. Frankfurt am Main 1991 s. 36.

Wissenschaftler unterschiedlichster Disziplinen weisen darauf hin, dass das Subsidiaritätsprinzip „der Sache nach uralte“ sei, jedoch der Terminus³ erst mit der offiziellen Formulierung des Prinzips durch die Kirche geprägt wurde. Die klassische Definition des Subsidiaritätsprinzip formulierte Pius XI. im Jahre 1931 in der Enzyklika *Quadragesimo anno* (79-80): „Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen (...) Je besser durch strenge Beobachtung des Prinzips der Subsidiarität die Stufenordnung der verschiedenen Vergesellschaftungen innegehalten wird, um so stärker stehen gesellschaftliche Autorität und gesellschaftliche Wirkkraft da, um so besser und glücklicher ist es auch um den Staat bestellt“⁴.

Das Subsidiaritätsprinzip betrifft das Verhältnis von einzelnen Menschen und Gesellschaft. Was der Mensch selbst durch Freiheit und Vernunft bestimmen kann, sollte er von der Gesellschaft als sein subsidiäres Recht anerkannt bekommen. Das Prinzip betrifft auch das Verhältnis von einem untergeordneten Gemeinwesen und ihm übergeordneten Gesellschaft⁵.

Wie schon oben angedeutet lassen sich in den christlichen Quellen schon weit vor der päpstlichen Enzyklika in verschiedenen theologischen Texten Hinweise auf grundlegende Elemente des Subsidiaritätsprinzips ausmachen.

³ Das Wort „Subsidiarität“ geht auf lateinische „subsidium“ zurück, das in der römischen Militärsprache „Hilfe aus der Reserve-stellung“ bedeutet. Vgl. J. HÖFFNER. *Christliche Gesellschaftslehre*. Kevelaer 2000 s. 52; W. KERBER. *Sozialethik*. Stuttgart – Berlin – Köln 1998 s. 61.

⁴ HÖFFNER. *Christliche Gesellschaftslehre*. s. 59.

⁵ Es heißt ja bei Pius XI., dass das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, die weitere und übergeordnete Gemeinschaft nicht in Anspruch nehmen kann ohne Verletzung der Gerechtigkeit (QA 79).

Als ältester Text dieser Art kann auf das biblische Buch Exodus, das zweite der fünf Bücher Mose im Alten Testament, verwiesen werden. 3 In Kapitel 18, Vers 19ff. gibt Jetro Mose im Zusammenhang mit der Flucht der Israeliten aus Ägypten folgenden Rat: „Nun hör zu, ich will dir einen Rat geben, und Gott wird mit dir sein. Vertritt du das Volk vor Gott! Bring ihre Rechtsfälle vor ihn, unterrichte sie in den Gesetzen und Weisungen, und lehre sie, wie sie leben und was sie tun sollen. Du aber sieh dich im ganzen Volk nach tüchtigen, gottesfürchtigen und zuverlässigen Männern um, die Bestechung ablehnen. Gib dem Volk Vorsteher für je tausend, hundert, fünfzig und zehn! Sie sollen dem Volk jederzeit als Richter zur Verfügung stehen. Alle wichtigen Fälle sollen sie vor dich bringen, die leichteren sollen sie selber entscheiden. Entlaste dich, und laß auch andere Verantwortung tragen!“⁶ Wenngleich an dieser Bibelstelle nicht eine generelle Verlagerung der Verantwortung auf „nachgeordnete Ebenen“, in diesem Fall die Vorsteher, postuliert wird, so wird dies doch für „die leichteren“ Fälle vorgeschlagen. Lediglich die wichtigen Fälle sollen von Mose selbst entschieden werden. Erkennbar sind an dieser Textstelle zum einen die dem Subsidiaritätsprinzip inhärenten verschiedenen Zuständigkeitsebenen, zum anderen „die Kompetenz-Kompetenz einer Instanz, hier Mose, der über die Delegation der Tätigkeiten und somit über die Kompetenzverteilung entscheidet“⁷. Eine Begründung für die Zuständigkeit der Vorsteher – wie zum Beispiel, dass damit eine größere Effizienz gewährleistet werden könnte – wird nicht genannt. Seiner Intention nach es also keine bloß organisationstechnische, sondern eine ethische Maxime⁸.

In der Antike lässt sich der Bedeutungsgehalt von Subsidiarität in Ansätzen auch bei verschiedenen Kirchenvätern ausmachen⁹. In diesem Zusammenhang wird unter anderem auf den Bischof von Hippo, Aurelius Augustinus (354-430), verwiesen. In seiner Schrift *De civitate Dei* betont Augustinus die Zusammensetzung des Gottesstaates durch

⁶ Exodus 18, 18-22.

⁷ L. BIELZER. *Perzeption, Grenzen und Chancen des Subsidiaritätsprinzips im Prozess der Europäischen Einigung*. Münster 2003 s. 25.

⁸ J. ISENSEE. *Subsidiarität – das Prinzip und seine Prämissen*. In: *Subsidiarität als rechtliches und politisches Ordnungsprinzip in Kirche, Staat und Gesellschaft*. Hrsg. P. Blickle, T. Hüglin, D. Wyduckel. Berlin 2002 s. 135.

⁹ Vgl. F. RONGE. *Legitimität durch Subsidiarität. Der Beitrag des Subsidiaritätsprinzips zur Legitimation einer überstaatlichen politischen Ordnung in Europa*. Baden-Baden 1998 s. 139.

die unterschiedlichen irdischen Gemeinschaftsformen und befürwortet so Pluralismus in der Einheit: „Während also dieser himmlische Staat auf Erden als Fremdling weilt, beruft er Bürger aus allen Völkern und sammelt seine Pilgerschar aus allen Sprachen, unbekümmert um den Unterschied in Sitten, Gesetzen und Einrichtungen, wodurch der irdische Friede zusammengebracht oder aufrechterhalten wird, nichts von alledem hebt er auf oder zersfört es, im Gegenteil, er erhält und befolgt es, mag es auch noch so verschieden bei den verschiedenen Nationen sein“¹⁰. Vor allem in der Aussage „nichts von alledem hebt er auf oder zerstört es, im Gegenteil, er erhält und befolgt es werden zwei wesentliche Faktoren von Subsidiarität deutlich: der Respekt des himmlischen Staates“ gegenüber den Bürgern und die Erhaltung der Vielfalt der „Pilgerschar“, wobei das Erhalten durch den Staat bereits auf eine subsidiäre Aktivität desselben hindeuten könnte¹¹.

Thomas von Aquin (1225-1274), fordert im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, dass die individuelle Tätigkeit der einzelnen Glieder einer Gemeinschaft Vorrang vor der Gemeinschaftstätigkeit haben muss. Der Theologe warnt, dass eine zu ausgeprägte Gleichschaltung und Vereinheitlichung des „aus verschiedenen Gebilden zusammengesetzten Gemeinwesens“ den Bestand eben dieses Gemeinwesens ebenso bedrohe wie „Sinfonie und Harmonie der Stimmen schwinden, wenn alle den gleichen Ton singen“¹². Er plädiert für den Fortbestand des Pluralismus, womit er einen wesentlichen Gedanken des Subsidiaritätsprinzips aufnimmt. Der Theologe verweist dabei auf ein Beispiel des Schiffsziehen, um das Subsidiaritätsprinzips bildlich zu beschreiben. „Ein einzelner kann das Schiff nicht bewegen. Daher sucht er Ergänzung seiner unermögenden Kraft in der gemeinsamen Leistung. Sein eigentliches Ziel ist natürlich die Bewegung des Schiffes, das unerläßliche Mittel dazu ist aber das gemeinsame Ziehen. Auch in dieser gemeinsamen Tätigkeit bleibt sein Ziehen seine persönliche Leistung. Aber sie wird erfolgreich, was sie aus sich nicht wäre, nur durch die ergänzende Kraft des Ganzen. (...) So wird also das Maß der Ergänzung bestimmt durch seine Ergänzungsbedürftigkeit. Die

¹⁰ Zit. nach: BIELZER. *Perzeption, Grenzen und Chancen des Subsidiaritätsprinzips im Prozess der Europäischen Einigung*. s. 26.

¹¹ *Ebenda*.

¹² O. VON NELL-BREUNING. *Baugesetze der Gesellschaft. Solidarität und Subsidiarität*. Freiburg im Breisgau 1990 s. 87.

¹³ *Summa theologica*. Bd. I-II, 52.

Gemeinschaft erfüllte nicht mehr ihren Sinn, wenn sie mehr täte. Der Mensch in ihr wäre sonst ein Gezogener statt ein Ziehender¹³.

Die folgenden Elemente des Subsidiaritätsprinzips lassen sich schon beim Aquinat feststellen:

- 1) der Vorrang des Individuums vor der Gemeinschaft aufgrund seiner Würde („wäre sonst ein Gezogener“),
- 2) die subsidiäre Assistenz des Ganzen zur Erfüllung einer Aufgabe,
- 3) die Begrenzung der Tätigkeit des Ganzen aufgrund der Respektierung des Individuumsrechte.

Auch im 16. Jahrhundert, wie L. Bielzer wiedergibt, finden sich die Äußerungen im Sinne der Subsidiaritätsprinzips. In den Akten der Synode der Niederländischen Kirchen zu Emden vom 4. bis 13. Oktober 1571 folgende Zuständigkeitsbeschlüsse: „Ad hanc ecclesiam, quaecunq̄ in allis occurrent difficiliora, quaeve in consistoriis et classicis conventibus definiri non potuerunt, aut quae graviora ad univervam provinciam pertinebunt, diligenter et mature mittentur¹⁴“.

Im 19. Jahrhundert findet sich der Begriff „subsidiär“ im Sinne einer Zuständigkeitszuweisung zunächst in den Schriften des Mainzer Bischofs Wilhelm Emmanuel von Ketteler (1811-1877). Von Ketteler wird gemeinhin die erstmalige Verwendung des Begriffes „subsidiär“ zugerechnet¹⁵. Hier heißt es im Zusammenhang mit dem Verhältnis von Familie und Staat, dass der Staat über ein „subsidiäres Recht“, ein „gewisses vormundschaftliches Recht“ verfügt in Fällen, „wo Eltern ihre Eltemrechte und Pflichten schwer verletzen“. Allerdings sei es „ein harter Absolutismus, eine wahre Geistes- und Seelenknechtung, wenn der Staat dieses, ich möchte sagen, subsidiäre Recht mißbraucht¹⁶“.

¹⁴ Dieser Kirchen soll zu zeiten alles, was in anderen kirchen beschwerlich vorfallet und was in den consistoriis und quatierten kirchen zusammenkomsten nicht entschieden kann werden oder auch schwer und zu der gantzen provincien zugehörig, fleißig zugeschickt werden. BIELZER. *Perzeption, Grenzen und Chancen des Subsidiaritätsprinzips im Prozess der Europäischen Einigung*. s. 27.

¹⁵ M. SCHRAMM. *Subsidiarität der Moral*. In: *Subsidiarität. Gestaltungsprinzip für eine freiheitliche Ordnung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft*. Hrsg. W. J. Mückl. Paderborn 1999 s. 12; Vgl. BIELZER. *Perzeption, Grenzen und Chancen des Subsidiaritätsprinzips im Prozess der Europäischen Einigung*. s. 26; HÖFFNER. *Christliche Gesellschaftslehre*. s. 54; T. MASSARO, J. LIVING. *Catholic Social Theachin in Action*. Oxford 2000 s. 68-69.

¹⁶ W. E. VON KETTELER. *Schriften*. Bd. 2. *Staatspolitische und vaterlaendische Schriften*. Hrsg. J. Mumbauer. Kempten – München 1911 s. 162.

Ausgehend von einem in verschiedene Organisationsebenen gegliederten Gemeinwesen betont Ketteler: „Erst wo das niedere Glied dieses Organismus nicht mehr imstande ist, seine Zwecke selbst zu erreichen oder die seiner Entwicklung drohende Gefahr selbst abzuwenden, tritt das höhere Glied für es in Wirksamkeit“¹⁷. Damit unterstreicht Ketteler vor allem den Schutz der niederen Glieder vor dem Höheren.

Auch der Sozialethiker Heinrich Pesch (1854-1926), der Begründer des christlichen Solidarismus, benutzt den Begriff „subsidiär“. Er gebraucht ihn im Zusammenhang mit der Beschreibung der öffentlichen Armenpflege. Seiner Meinung nach soll „die öffentliche Armenpflege prinzipiell und ursprünglich nur subsidiär; lediglich zur Ergänzung der privaten Liebestätigkeit berufen“¹⁸ stattfinden. Der Staat hat dabei „lediglich als Schutz und subsidiäre Hilfsmacht, keineswegs aber als eine allgemeine Versorgungsanstalt“¹⁹ zu fungieren. Pesch versteht den Terminus „subsidiär“ schlicht als „unterstützend, ergänzend“. Er begründet vor allem zwei Aspekte des Subsidiaritätsprinzips: den Vorrang der privaten vor der staatlichen Initiative sowie die Aufgabe der Staaten, subsidiär, also unterstützend und supplementär tätig zu werden.

Es ist deshalb festzustellen, dass bereits in diesen Dokumenten beide Seiten des Subsidiaritätsprinzips, die Zuständigkeit der gesellschaftlichen Autorität abgrenzen:

- 1) Die Subjekte eines gesellschaftlichen Ganzen haben *ein Recht auf Hilfe* in allen Situationen, wo sie selbst nicht bewältigen können,
- 2) andererseits darf die Gesellschaftliche Autorität *nur solche Leistungen* den untergeordneten Subjekten abnehmen, die sie selbst nicht erbringen können²⁰.

Der von der katholischen Soziallehre später eingeführte Aspekt der Hilfe zur Selbsthilfe kommt hier noch nicht deutlich zum Tragen. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass vor allem im 19. Jahrhundert Subsidiarität praxisorientiert berücksichtigt wurde, das heißt im Hinblick auf aktuelle politische Anforderungen wie elterliche Erziehungsrechte oder die Armenpflege. Das Zweite Vatikanische Konzil unterstrich die Bedeutung der Subsidiarität besonders für das

¹⁷ *Ebenda*.

¹⁸ H. PESCH, *Lehrbuch der Nationalökonomie*. Bd. 1: *Grundlegun*. Freiburg im Br. 1924 s. 186.

¹⁹ *Ebenda*. s. 329.

²⁰ KERBER, *Sozialethik*. s. 61.

Erziehungs- und Schulwesen (GE 3) und für die internationale Zusammenarbeit (GS 86)²¹.

W. Kerber beschreibt gut die Bedeutung der Subsidiarität: „In einer immer mehr zusammenrückenden Welt wird es notwendig immer mehr Sachverhalte übergreifend zu regeln. Darum gewinnt gerade heute das Subsidiaritätsprinzip als Gegengewicht zur Zusammenballung aller Macht in wenigen Händen an Bedeutung, weil nur so die Freiheit gegenüber einer total verwalteten Gesellschaft erhalten bleiben kann”²².

ZASADA POMOCNICZOŚCI GWARANCJĄ WOLNOŚCI

Streszczenie

Klasyczną definicję pomocniczości podał papież Pius XI w encyklice *Quadragesimo anno* (1931): „co jednostka z własnej inicjatywy i własnymi siłami może zdziałać, tego jej nie wolno wydzierać na rzecz społeczeństwa; podobnie niesprawiedliwością, szkodą społeczną i zakłóceniem ustroju jest zabieranie mniejszym i niższym społecznością tych zadań, które mogą spełnić, i przekazywanie ich społecznościami większym i wyższym. Każda akcja społeczna ze swego celu i ze swej natury ma charakter pomocniczy; winna pomagać członkom organizmu społecznego, a nie niszczyć ich lub wchłaniać. (...) Sprawujący władzę winni być przekonani, że im doskonalej na podstawie tej zasady «pomocniczości» przeprowadzony będzie stopniowy ustrój między poszczególnymi społecznościami, tym większy będzie autorytet społeczny i energia społeczna, tym też szczęśliwszym i pomyślniejszym będzie stan spraw państwa” (79-80). Rozumienie zasady pomocniczości jest mocno uzasadnione w nauce społecznej Kościoła. Konkretnie przykłady ujawniające funkcjonowanie pomocniczości odnajdujemy już w Starym Testamencie. Istotne treści dotyczące pomocniczości znajdują się w nauce św. Augustyna, a zwłaszcza św. Tomasza z Akwinu. Wymowny wpływ na rozumienie zasady pomocniczości mieli także W. E. von Ketteler oraz H. Pesch. Na tę zasadę, jako jedną z ważniejszych w katolickiej nauce społecznej, powołuje się również Sobór Watykański II.

²¹ Vgl. HÖFFNER. *Christliche Gesellschaftslehre*. s. 61-62.

²² KERBER. *Sozialethik*. s. 65.